



GEWÄHRLEISTUNGS- RECHT 01/2018

Foto: Horbach



Gerade jetzt lohnt der Blick in die neuen AGB

Manfred Horbach, BSR-Vizepräsident, stellt die kritische Frage: „Produktverantwortung durch die Lieferanten oder versuchte Flucht per AGB?“

Fakten: Mit dem neuen Gewährleistungsrecht 2018 wird der Handwerker in die Lage versetzt, ab 01.01.2018 bei mangelhafter Lieferung seines Vorlieferanten zusätzlich zu den Materialkosten auch die Aus- und Einbaukosten ersetzt zu bekommen (§ 439 BGB). Im Gesetzgebungsverfahren war die Implementierung einer AGB-Festigkeit im Gesetz nicht durchsetzbar. Eine der an der Bundesregierung beteiligten Fraktionen wollte diese AGB-Festigkeit nicht. Die über die Gesetzesbegründung und auch über persönliche Stellungnahmen des Bundesministers für Justiz und Verbraucherschutz deutlich geäußerte Erwartung geht aber dahin, dass die Regelung in der Regel nicht wirksam per AGB abbedungen werden kann. Eine dementsprechende ergänzende Aussage eines MDB liegt dem Autor schriftlich vor. Schlussendlich werden die Gerichte also entscheiden, wie in Zukunft verfahren wird.

PARTNERSCHAFT

Vielleicht hat der Gesetzgeber aber auch auf das Verantwortungsbewusstsein des Lieferanten und des Herstellers gebaut? Mit Zusendung der neuen Preislisten kann der Raumausstatter sehen, dass viele unserer Vorlieferanten den Versuch vorziehen, sich möglichst von ihrer Produktverantwortung per AGB zu befreien. Auf Nachfrage wird einem dann ein selbstverständlich kulanter Umgang mit diesem Problem versprochen. Abhängig von Kulanz? – und somit abhängig davon, ob der Raumausstatter gemäß des Umsatzes ein A-, B- oder C-Kunde ist? Sollte zu einer Partnerschaft nicht gehören, dass jeder die Verantwortung für sein Handeln beziehungsweise sein Produkt übernimmt?

APPELL

Der Raumausstatter hat innerhalb seiner Beratung bereits auf die warentypischen Eigenschaften eines Produktes hinzuweisen, hat seine handwerkliche Arbeit sorgfältig auszuführen und soll trotzdem auf seinen Kosten sitzenbleiben, obwohl er das Produkt sorgfältig geprüft hat, der Mangel aber nicht durch die gewöhnliche Eingangskontrolle ersichtlich war? – Partnerschaften sollten anders aussehen!

Der Raumausstatter befindet sich in einem Hochpreismarktfeld. Nur hier kann sich der Raumausstatter durch seine Individualität ausreichend vom Discount abheben. Wenn die Hersteller und die Verlage auch weiterhin selbst in diesem Umfeld verkaufen wollen, sollten sie als Partner mit dem Raumausstatter Produktverantwortung übernehmen. Der Raumausstatter sollte nicht genötigt werden, mit eigenen Einkaufsbedingungen auf die momentane Situation zu reagieren.

Aus seiner jahrzehntelangen Erfahrung heraus wünscht sich der BSR hier einen konstruktiven Dialog der Industrie, Hersteller und Verlage auf der einen und dem Raumausstatter-Handwerk auf der anderen Seite. Denn eine gut gelöste Beanstandung ist, bevor sie in eine Reklamation mündet, immer eine Tür zu einem Folgeauftrag.

AUFGABE DES SACHVERSTÄNDIGEN

Der BSR wird seine Sachverständigen eingehend darin schulen, solche gutachterlichen Situationen sachlich und fair zu bewerten. Der Sachverständige wird in Zukunft die Aufgabe haben zu prüfen, ob das Produkt dem zu erwartenden Soll-Zustand entspricht, wird bewerten müssen, ob der Verarbeiter eine vorliegende Abweichung des Materials vom zu erwartenden Soll-Zustand hätte erkennen können und in welcher Höhe gegebenenfalls mögliche Ein- und Ausbaukosten durch ein nicht ordnungsgemäßes Produkt bzw. Material entstanden sind.

Der BSR wird weiter an runden Tischen mit der Industrie, mit Textilverlagen und Verbänden im offenen Dialog Probleme sachlich und fachlich ansprechen.

Sie benötigen Hilfe, um Ihr Beanstandungsmanagement als Handwerksunternehmer oder Lieferant zu verbessern? Der BSR – das branchenoffene und gewerksübergreifende Kompetenznetzwerk im Bereich Raum und Ausstattung – verfügt über die Referenten, die Ihnen helfen können. Den Seminar kalender 2018 finden Sie unter www.bsr-sachverstaendige.de.